



70
75

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

Unsere gnädigen Gruss zuvor ꝛc. Wir benachrichtigen Euch hierdurch, daß Unser General-Controllleur der Finanzen, und wirklicher Schatz-Staats-Minister Graf von der Schulenburg, damit einverstanden ist, daß der bisherige mit dem Calender-Jahre gehende Rechnungs-Termin von sämtlichen zum Ressort Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gehörigen Rechnungen zur Beförderung Unsers Allerhöchsten Interesse gereicht, und daher auch für die Zukunft beibehalten werden solle.

Da Wir aber höchst mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Rechnungsführer den, nach Unserm Rescript vom 29sten Mai 1737. zur Einsendung der Rechnungen vorgeschriebenen Termin nicht gehörig inne halten, wodurch aber der Zweck, welchem Wir bei Abänderung des Rechnungs-Termins gehabt, nicht allein gänzlich verfehlet, sondern auch die Veranlassung gegeben wird, daß die Rechnungen nicht zur gehörigen Zeit bei Unserer Ober-Rechnung-Kammer eingehen, und von derselben revidirt werden können.

So verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich:

- 1) daß diejenigen Rentanten, welche ultimo Februar jeden Jahres ihre Rechnungen noch nicht eingesandt haben, sofort ernstlich admonirt werden, und wenn sie keine relevante Entschuldigungsgründe beibringen können, in eine Geldstrafe von Einem Thaler für jede Rechnung verfallen seyn sollen.
- 2) Kommt darauf die Rechnung vor dem 1zten März nicht ein: so verfällt der säumige Rechnung-Ableger in das Duplum der vorgedachten Strafe.
- 3) Wenn darauf den 1sten April die Rechnung noch nicht eingegangen ist: so muß dem nachlässigen Rentanten sofort kändreuterliche Execution eingelegt werden; wenn diese nicht fruchtet, und
- 4) die Rechnung den 1zten April noch nicht angekommen seyn sollte: so muß eine Untersuchung wider den säumigen Rentanten verfügt, und ein Calculator, oder einer von den nächsten Officialanten, der ein guter Rechnungsverständiger, und selbst nicht im Herarbat ist, ernannt werden, um die Rechnung auf Kosten des nachlässigen Rentanten anzufertigen.
- 5) Es ist Unser Allerhöchster Wille, daß derjenige, welchem Wir eine Cassé oder sonstige Verwaltung übertragen haben, gleich nach Ablauf des Jahres seine Rechnung anfertigen, und wie in der Instruction vom 27sten Februar 1769 vorgeschrieben worden, noch vor Ablauf desselben sich schon dazu präpariren solle. Wir machen Euch daher
- 6) dafür unbedingt verantwortlich: wenn Ihr durch ungebührliche Nachsicht dazu Veranlassung geben solltet, daß durch aufgeschobene Rechnungs-Ablegung und Justificirung Unser Höchstes Interesse directe oder indirecte benachtheiligt werden möchte.
- 7) Wir wollen Euch zwar authorisiren, über den, auf den 1sten März hierdurch wiederholtlich festgesetzten Termin zur Einsendung der Rechnungen, einem oder dem andern Rentanten bei sich welgernden, nicht vorher zu sendenden Umständen, Dilationes auf 8 oder 12 Tage bis 4 Wochen, zum allerlängsten aber bis zum 15ten April zu ertheilen; es muß aber eine jede Dilations-Verstattung nicht ohne erhebliche Gründe, die Ihr allemal zu verretten habt, verfügt werden.
- 8) Sollte also ein Rentant und Rechnungsführer solche Gründe vorbringen zu können vermeinen, um darauf noch eine längere Dilation zu Einsendung seiner Rechnungen, als bis zum 15ten April nachzusuchen; so müßet Ihr solche wohl prüfen, und entweder den Rentanten damit abweisen, und nach der Vorschrift ad 4. verfahren, oder darüber an Unser Bergwerks- und Hütten-Departement gutachtlich berichten; wobei Ihr aber
- 9) nicht aus den Augen zu seßen, vielmehr wohl zu erwägen habt, daß ein jeder Aufschub der Rechnungs-Ablegung und Justificirung, nicht allein für Unser Höchstes Interesse, sondern auch selbst für den Rentanten oder seine Erben, nachtheilig werden kann, und daher ohne wichtige und erhebliche Gründe nicht gestattet werden muß.

Damit Wir endlich Uns auch überzeugen können, daß diese Unsere Vorschriften gehörig befolget werden, und ihnen nachgelebet wird. So wollen Wir den 1sten Juli, den 1sten Decober und den 1sten December jeden Jahres eine deutliche und gehörig detailirte Nachweisung von dem Maniement des Euch anvertrauten Rechnungs-Wesens, gewärtigen, worin

- a) der Mahne der Rechnung,
- b) " " des Rendanten,
- c) wann die Rechnung eingegangen,
- d) wann solche calculiret und zur Abnahme vorgelegt worden,
- e) wann solche zur Ober-Rechen-Kammer befördert,
- f) wann das Revisions-Protocoll darüber eingegangen,
- g) wann solches beantwortet, und
- h) ob und unter welchem dato die Approbation über die Rechnung erteilt worden, in Rubriken aufzuführen. Wir versehen uns übrigens von Eurem Diensteifer, daß Ihr die von Euch ressortirende Rechnungs-Sachen nicht nur auf das prompteste, sondern auch mit aller Accurateße und Genauigkeit bearbeiten und befördern werdet, welches bei allen Administrationen, besonders aber der Berg- und Hüttenwerke, von äußerster Wichtigkeit, und zur gründlichen Beurtheilung eines jeden Werkes unumgänglich erforderlich ist. Daran erfüllet Ihr Unserm Allerhöchsten Willen ic. Gegeben Berlin, den 19ten Juni 1799.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Heintz.

In
die Bergwerks- und Hütten, auch Haupt-
Dorf, Administration und das Haupt-
Eisen-Compoit, auch Schlesiſches Ober-
Berg-Amt, Magdeburg, Halberstädtisches
Ober-Berg-Amt, und Westphälisches
Ober-Berg-Amt.

Die prompte Einſendung der Rechnungen

berührend.

Kg 3567 $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078







Im Namen Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.

30
15

Unsere gnädigen Gruss zuvor ꝛc. Wir benachrichtigen Euch hierdurch, daß Unser General-Controllleur der Finanzen, und wirklicher Geheimter Staats- Minister Graf von der Schulenburg, damit einverstanden ist, daß der bisherige mit dem Calender-Jahre gehende Rechnungs-Termin von sämtlichen zum Ressort Unsers Bergwerks- und Hütten-Departements gehörigen Rechnungen zur Beförderung Unsers Allerhöchsten Interesse gereicht, und daher auch für die Zukunft beibehalten werden solle.

Da Wir aber höchst mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Rechnungsführer, nach Unserm Rescript vom 29sten Mai 1787. zur Einsendung der Rechnungen vorgeschriebenen Termin nicht gehörig inne halten, wodurch aber der Zweck, welchem Wir bei Abänderung des Rechnungs-Termin von sämtlichen 2 Termins gehabt, nicht allein gänzlich verfehlet, sondern auch die Veranlassung gegeben wird, daß die Rechnungen nicht zur gehörigen Zeit bei Unserer Ober-Rechen-Kammer eingehen, und von derselben revidirt werden können.

So verordnen Wir hierdurch so gnädig als ernstlich:

1. Rechnungen, welche ultimo Februar jeden Jahres ihre Rechnungen noch nicht eingekommen sind, sofort ernstlich admonirt werden, und wenn sie keine relevante Abänderung beibringen können, in eine Geldstrafe von Einem Thaler für jeden Monat zu verurtheilt seyn sollen.

2. Rechnungen, welche vor dem 15ten März nicht ein: so verfällt der säumige Rechnungsführer das Duplum der vorgedachten Strafe.

3. Rechnungen, welche vor dem 1ten April die Rechnung noch nicht eingegangen ist: so muß dem Rechnungsführer sofort landreuterliche Execution eingelegt werden; wenn diese nicht erfolgt, so muß eine Unterpfandnahme eingelegt werden.

4. Rechnungen, welche vor dem 1ten April noch nicht eingekommen seyn sollte: so muß eine Unterpfandnahme eingelegt werden, und ein Calculator, oder einer Rechnungsführer, der ein guter Rechnungsverständiger, und selbst nicht abwesend sein wird, um die Rechnung auf Kosten des nachlässigen Rechnungsführers zu besorgen.

5. Rechnungsführer, welche dem Willen, daß derjenige, welchem Wir eine Casse oder sonstige Anstalt haben, gleich nach Ablauf des Jahres seine Rechnung an Unserer Instruction vom 27sten Februar 1769 vorgeschriebenem Termin nach Ablauf desselben sich schon dazu präpariren solle. Wir machen

6. ausdrücklich: wenn Ihr durch ungebührliche Nachsicht dazu Veranlassung gegeben, daß durch aufgeschobene Rechnungs-Ablegung und Justificirung Unserer Interesse directe oder indirecte benachtheiligt werden möchte.

7. Rechnungsführer, welche sich entschließen, über den, auf den 1sten März hierdurch wieder festgesetzten Termin zur Einsendung der Rechnungen, einem oder dem andern derselben sich weigernden, nicht vorher zu sehenden Umständen, Dilationen zu beantragen, bis 4 Wochen, zum allerlängsten aber bis zum 15ten März, muß aber eine jede Dilations-Versammlung nicht ohne erhebliche Gründe, und ohne daß der Rechnungsführer allemal zu vertreten hat, verfügt werden.

8. Rechnungsführer, welche solche Gründe vorbringen zu können, die eine längere Dilation zu Einsendung seiner Rechnungen, nicht rechtfertigen, so muß er sich nachzusuchen; so müßet Ihr solche wohl prüfen, und entweder dieselben damit abweisen, und nach der Vorschrift ad 4. verfahren, oder wenn sie sich rechtfertigen, das Bergwerks- und Hütten-Departement gutachtlich berichten; wobei

9. Rechnungsführer, welche nicht zu sehen, vielmehr wohl zu erwägen habt, daß ein jeder Aufschub der Rechnungs-Ablegung und Justificirung, nicht allein für Unser höchstes Interesse, sondern selbst für den Rendanten oder seine Erben, nachtheilig werden kann, ohne wichtige und erhebliche Gründe nicht verspartet werden

